Artikel 7: Zwingende angaben

1. Auf dem Etikett von Spirituosen weinbaulichen Ursprungs sind zwingend folgende Angaben zu machen:

   a) Verkehrsbezeichnung;
   b) Alkoholgehalt, ausgedrückt in Volumenprozent Ethylalkohol bei 20°C;
   c) Nennvolumen;
   d) Los;
   e) Angabe des Verantwortlichen, d.h. des Herstellers, des Abfüllers oder des Verkäufers, sowie auf jeden Fall des Firmensitzes;
   f) Angaben, die im Land des Inverkehrbringens vorgeschrieben sind, insbesondere Angaben zu Allergenen

2. In demselben Sichtfeld sind außerdem die Verkehrsbezeichnung der Spirituose weinbaulichen Ursprungs, der Alkoholgehalt und das Nennvolumen anzugeben.